

# RS OGH 2000/3/22 3Ob338/99y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.03.2000

## Norm

EO §65 E

ZPO §514 B

ZPO §520 A

## Rechtssatz

Ist bereits gegen die Erteilung des Zuschlags Rekurs erhoben worden, fehlt es an der Beschwer des Interessenten hinsichtlich seiner in der Versteigerungstagsatzung beschlußmäßig verkündeten Nichtzulassung zum Bieten. Wie immer nämlich über den Rekurs gegen die Erteilung des Zuschlags entschieden wird, in keinem Fall hat der nicht zugelassene Bieter ein rechtliches Interesse an der Bekämpfung der Nichtzulassung. Wird der Zuschlag aufgehoben, wird eine neue Versteigerungstagsatzung anzuberaumen sein, für die die bekämpfbare Entscheidung, die nur die bereits durchgeführte Tagsatzung betraf, ohne Bedeutung ist; wird aber der Zuschlag bestätigt und damit gemäß § 78 EO in Verbindung mit § 528 Abs 2 Z 2 ZPO rechtskräftig, kann es dahingestellt bleiben, ob der Rechtsmittelwerber zu Unrecht nicht als Bieter zugelassen wurde. Einen Zuschlag an ihn könnte er in diesem Fall - jedenfalls aufgrund der bereits durchgeführten Versteigerung - nicht mehr erwirken.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 338/99y

Entscheidungstext OGH 22.03.2000 3 Ob 338/99y

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2000:RS0113512

## Dokumentnummer

JJR\_20000322\_OGH0002\_0030OB00338\_99Y0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>